

14.10.92

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 10 der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der Bundesrat mge anstelle der Ziffer 7 der Empfehlungen fr
eine Entschlieung in Drs. 424/1/92 folgendes beschlieen:

In Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe e sind die Abstze 1 bis 3 zu
streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

"Eine Genomanalyse auf DNA-Basis darf nicht zur Vorausset-
zung fr den Abschlu oder die nderung eines Kranken- oder
Lebensversicherungsvertrages gemacht werden."

Begrndung: (gegenber dem Plenum)

Versicherungen sollen finanziellen Schutz vor ungewissen
zuknftigen Gefahren gewhren. Eine unter Umstnden bis
ins Detail gehende Gesundheitserforschung mit Hilfe der
Genomanalyse kann bisher unbekannte Krankheitsdispo-
sitionen aufdecken und damit entsprechende Risiken weit-

Ausgeliefert am 14. OKT. 1992 - 2 -

gehend der Versicherungsfähigkeit entziehen. Eine derartige Entwicklung widerspräche dem Gedanken der Gefahrengemeinschaft und dem öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Versicherungsschutz. Versicherbar wären nur noch "günstige Risiken". Damit entfernte sich die Versicherung von ihrer eigentlichen Zweckbestimmung und reduzierte sich auf eine besondere Form der Kapitalanlage. Dies würde im übrigen zu einer stärkeren Belastung der Sozialversicherung führen oder erhöhte Sozialhilfeleistungen notwendig machen. Im übrigen würde die Anwendung der Genomanalyse im Versicherungswesen zu einer problematischen Ausweitung der Erhebung genetischer Gesundheitsdaten führen. Die damit verbundene Kenntnis um die genetische Konstitution der Versicherungsnehmer birgt die Gefahr des Mißbrauchs in sich und läßt eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts befürchten. Die Risikoermittlung mit Hilfe der Genomanalyse könnte zu einer Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts des Versicherungsnehmers führen, indem die Zukunft seiner Gesundheit, die er selbst nicht in Erfahrung bringen möchte, ausgeforscht würde.

Bereits durch die herkömmlichen Methoden sind eine ausreichende Risikobewertung und die Funktionsfähigkeit des Versicherungswesens sichergestellt. Deshalb ist es angesichts der möglichen schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts des Versicherungsnehmers derzeit vertretbar, den Einsatz der Genomanalyse im Versicherungswesen auszuschließen (vgl. Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz "Humangenetik", Genomanalyse im Versicherungswesen, These I). Falls sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine gegenläufige Rechtsentwicklung ergeben sollte, wird diese Gewichtung zu überprüfen sein.